

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Barbara Günther 563 4298 563 8043 barbara.guenther@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.03.2023
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1488/22/2-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>27.04.2023</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Solaranlagen entlang der Autobahnen (A 1, A 46, A 535) und an der L 418, insbesondere an Anschlussstellen</b>		

### Grund der Vorlage

Mit der VO/1488/22 wurde die Verwaltung von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 29.11.2022 beauftragt zu prüfen, ob es rechtlich möglich ist, Solaranlagen entlang der Autobahnen (A 1, A 46, A 535) und entlang der L 418 innerhalb der Anbauverbotszone zu errichten.

In der ersten Antwort der Verwaltung VO/1488/22-1-A wurde neben einem aktuellen Sachstand mitgeteilt, dass zeitnah ein oder zwei Beispielflächen innerhalb der Anbauverbotszone der Wuppertaler Autobahnen, die sich für PV-Anlagen eignen könnten, mit der Bitte um Einzelfallprüfung an das FBA gesendet werden.

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Minas

## Begründung

Wie in der VO/1488/22-1-A erläutert, bedeutet autobahnnah, dass sich die Standortprüfung für Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) auf Potenzialflächen bezieht, die nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Anbauverbotszone liegen.

Gemäß § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art an Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

Nach § 9 Abs. 8 FStrG sind jedoch Ausnahmen vom Anbauverbot möglich.

Es wird aus diesem Grund immer eine **Einzelfallprüfung** erforderlich werden.

Anlässlich dieser Rechtslage hat die Verwaltung bei der Autobahn GmbH des Bundes in Krefeld um Auskunft zu den Möglichkeiten der Errichtung von FFSA auf autobahneigenen Flächen gebeten.

### **Mit Schreiben vom 09.03.2023 teilt die Autobahn GmbH des Bundes mit Niederlassung in Krefeld mit:**

*„Grundsätzlich sind von der Nutzung durch Dritte ausgeschlossen:*

- *Photovoltaik-Anlagen an Bestandteilen des Straßenkörpers, bspw. Ingenieurbauwerke, Lärmschutzwände*
- *Photovoltaik-Anlagen auf Flächen im Eigentum des Bundes und solchen, die ausschließlich über die Autobahn erreichbar sind, bspw. Flächen innerhalb von Autobahnknotenpunkten.*

*Im Regelfall werden derartige Flächen auch nicht verkauft.*

*Sofern Photovoltaik-Anlagen außerhalb vom bundeseigenen Flächen im Nahbereich von Bundesautobahnen errichtet werden sollen ist § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz zu beachten...*

*Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern ab dem Fahrbahnrand berührt werden...*

*Ob und in welchem Umfang die Autobahn GmbH des Bundes eigene Photovoltaik-Anlagen auf bundeseigenen Grundstücken errichten wird, wird gerade untersucht.“*

Damit reduzieren sich die Möglichkeiten Dritter im privilegierten Randbereich von Autobahnen (200 m) FFSA zu errichten, erheblich.

Es wird von der Autobahn GmbH darum gebeten, aufgrund der notwendigen Einzelfallprüfung nur bei konkreten FFSA-Vorhaben das FBA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Aus diesem Grund ist folgendes weiteres Vorgehen von Seiten der Verwaltung geplant:

Derzeit werden konkrete Anfragen auf ihre Machbarkeit hin vorgeprüft. Zwei dieser Potenzialflächen sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB und liegen innerhalb des 100 m Abstandsbereichs zur Autobahn, eine davon in Teilen in der Anbauverbotszone. Sollte das Vorprüfergebnis der Stadt positiv ausfallen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8b (privilegierte Vorhaben der Solarenergie im Außenbereich) das FBA beteiligt und um Zustimmung gebeten.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Bearbeitung der Anfrage trägt dazu bei, den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit den Klimaschutz voranzubringen.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt